

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen
der Sparkassen und Kreditgenossenschaften

31. August 2015

Rundschreiben Nr. 47/2015

Bilanzstatistik

hier: Berichtspflichten für Banken (MFIs), die an den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRGs) des Eurosystems teilnehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1 Ende der Einreichungsfrist für die Berichtsperiode von 5/2015 bis 7/2015

Der Y1-Meldebogen für die aktuelle Berichtsperiode vom 1. Mai 2015 (mit Ultimo-Stand 30. April 2015) bis 31. Juli 2015 ist spätestens bis 3. September 2015, 15:30 Uhr über das elektronische Meldeportal AMS einzureichen. Diesen wie auch den Einreichungstermin für die Berichtsperiode von August bis Oktober 2015 können Sie der ersten Zeile des Dokuments "Zeitplan für die gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRGs) im Jahr 2015" (<http://www.bundesbank.de/glrgs> > Download-Bereich am Ende der Seite, Dokument „Zeitplan 2015“) entnehmen. Unter <http://www.bundesbank.de/glrgs> werden wir zu gegebener Zeit auch die ab dem Jahr 2016 zu beachtenden Einreichungstermine bekanntgeben.

2 Einreichungspflichten für GLRG-Meldungen

GLRG-Meldungen haben einzureichen:

- Banken (MFIs), die an mindestens einem der bisherigen GLRGs teilgenommen haben, unabhängig davon, ob sie beabsichtigen, auch am aktuellen GLRG 5 teilzunehmen.
- Banken (MFIs), die im Rahmen des GLRG 5 erstmalig an einem GLRG teilnehmen möchten. Diese Banken müssen bis zu o. g. Einreichungstermin Bilanzdaten für die aktuelle

sowie für alle vorherigen Berichtsperioden einreichen. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass sich die vorgegebenen Plausibilisierungsvorgaben für die Berichtsperiode 11/2014 bis 01/2015 aufgrund der Umstellung des Erhebungsschemas der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) per 12/2014 geändert haben.

- Banken (MFIs), die planen, frühestens an dem GLRG 6 (im Dezember 2015) teilzunehmen, die aber zu allen bisherigen Y1-Meldeterminen bereits Daten eingereicht haben, wird empfohlen, dies auch weiterhin zu tun.

Sofern eine Bank (MFI) im Zeitablauf an mindestens einem der angebotenen GLRGs teilnimmt bzw. teilgenommen hat, ist sie verpflichtet, Y1-Meldungen für alle Berichtsperioden bis zur Fälligkeit der GLRGs (im September 2018) abzugeben; lediglich im Falle einer vollständigen vorzeitigen Rückzahlung aller in Anspruch genommenen GLRGs enden die Berichtspflichten ab diesem Zeitpunkt.

3 Verschmelzung von Banken (MFIs)

Eine Bank (MFI), die aus der Verschmelzung mehrerer Banken (MFIs) – von denen mindestens eine bereits GLRG-Teilnehmer war – hervorgegangen ist, hat erstmals in der Berichtsperiode, in der das Institut rechtlich verschmolzen wird, Y1-Meldeschemata einzureichen, die Werte aller verschmolzenen Banken (MFIs) beinhalten. Des Weiteren hat die Bank (MFI) möglichst frühzeitig in dieser Berichtsperiode auch Bilanzdaten für die gesamte Y1-Datenhistorie¹ (immer beginnend mit Ultimo 4/2013) auf Basis der neuen Zusammensetzung einzureichen.

Banken (MFIs), die verschmelzen und von denen bislang noch keines an einem der GLRGs teilgenommen hat, die aber zu einer der in Gliederungspunkt 2 „Einreichungspflichten für GLRG-Meldungen“ genannten Gruppen gehören, empfehlen wir, die revidierten Daten möglichst frühzeitig zu berechnen und einzureichen.

4 Bestandsveränderungen von Fremdwährungskrediten, die sich aufgrund von Wechselkursschwankungen ergeben

Bestandsveränderungen von Fremdwährungskrediten, die sich aufgrund von Wechselkursschwankungen ergeben, sind als „sonstige Anpassungen“ in den Anwahlpositionen Y1.321/01 bzw. Y1.321/02 zu berücksichtigen. Diese sind mindestens dann zu berücksichtigen, wenn in

¹ Beispiel: Rechtliche Verschmelzung am 27.8.2015. Bis zum Ende der Einreichungsfrist der aktuellen GLRG-Berichtsperiode am 3.9.2015 sind folgende Bilanzdaten (in Form von Y1-Meldeschemata) für die Berichtsperioden (1) Ultimo 4/2013 bis Ultimo 4/2014, (2) Ultimo 4/2014 bis Ultimo 7/2014, (3) Ultimo 7/2014 bis Ultimo 10/2014, (4) Ultimo 10/2014 bis Ultimo 1/2015, (5) Ultimo 1/2015 bis Ultimo 4/2015, (6) Ultimo 4/2015 bis Ultimo 7/2015 einzureichen.

den Meldungen zum Auslandsstatus² Angaben gemacht werden. Bitte beachten Sie, dass für die Anwahlpositionen Y1.321/01 bzw. Y1.321/02 (ebenso wenig wie für alle anderen Anwahlpositionen) keine untere Meldeschwelle (Mindestwechselkursschwankung) existiert und folglich auch geringfügige Änderungen zu melden sind.

5 Jährliche Prüfung der gemeldeten GLRG-Bilanzdaten

Am 31. Juli 2015 versendete die für die Koordination der geldpolitischen Tendergeschäfte zuständige Stelle der Bundesbank eine Kundeninformation mit dem folgenden Text per E-Mail an alle Banken (MFIs), die bereits an mindestens einem der GLRG-Geschäfte teilgenommen haben³:

„... da ihr *Institut* an den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften des Eurosystem teilgenommen hat, ist es gemäß Art. 8 (8) des EZB-Beschlusses EZB/2014/34 vom 29.07.2014 über Maßnahmen im Zusammenhang mit gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften dazu verpflichtet, eine jährliche Prüfung der Exaktheit der im Rahmen der GLRGs gemeldeten Bilanzdaten durchzuführen.

Die Deutsche Bundesbank hat zu diesem Zweck in Absprache mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) einen Vordruck erstellt, der Ihnen eine effiziente Möglichkeit an die Hand gibt, uns über das Ergebnis dieser Prüfung zu informieren. Wir haben den Vordruck im Downloadbereich unseres GLRG-Internetauftritts <http://www.bundesbank.de/glrqs> bereitgestellt, in welchem wir Ihnen auch alle weiteren Informationen zu den GLRGs aufbereitet zur Verfügung stellen.

² Relevant sind die folgenden Anwahlpositionen der Anlage FW:

- FW516 - Buchforderungen bis 1 Jahr einschl. an inländische sonstige Unternehmen
- FW517 - Buchforderungen von über 1 bis 5 Jahre einschl. an inländische sonstige Unternehmen
- FW518 - Buchforderungen von über 5 Jahren an inländische sonstige Unternehmen
- FW519 - Buchforderungen bis 1 Jahr einschl. an inländische Privatpersonen
- FW521 - Buchforderungen von über 1 bis 5 Jahre einschl. an inländische Privatpersonen
- FW523 - Buchforderungen von über 5 Jahren an inländische Privatpersonen
- FW506 - Buchforderungen an inländische Organisationen ohne Erwerbszweck

abzüglich der folgenden Positionen

- FW520 - Buchforderungen bis 1 Jahr einschl. an inländische Privatpersonen für den Wohnungsbau
- FW522 - Buchforderungen von über 1 bis 5 Jahre einschl. an inländische Privatpersonen für den Wohnungsbau
- FW524 - Buchforderungen von über 5 Jahren an inländische Privatpersonen für den Wohnungsbau

Sowie Teilangaben gegenüber dem EWU-Ausland der Anwahlpositionen aus der Anlage R11

(jedoch ohne Kredite für den Wohnungsbau und nur Kredite in Fremdwährung):

- 109 - täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl. an ausländische sonstige Unternehmen
- 110 - befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr an ausländische sonstige Unternehmen
- 111 - täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl. an ausländische Privatperson
- 112 - befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr an ausländische Privatpersonen
- 113 - täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl. an ausländische Organisation ohne Erwerbszweck
- 114 - befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr an ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck

³ Die Kundeninformationen an die GLRG-Einzelbieter und die GLRG-Gruppeninstitute können unter <http://www.bundesbank.de/glrqs> abgerufen werden.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Zentralbereich Statistik der Deutschen Bundesbank (S 10) der für das bankstatistische Meldewesen zuständigen Stelle Ihres Hauses im Einzelfall einen zusätzlichen Prüfauftrag zukommen lassen wird, den die mit der Prüfung beauftragte Stelle prüfen und dessen Ergebnis sie in den Bericht aufnehmen soll.

Bitte senden sie den Prüfungsbericht für das Jahr 2014 bis zum 30. Oktober 2015 an den Zentralbereich Statistik (Deutsche Bundesbank, Zentralbereich Statistik, S 10, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main).“

Aus bankstatistischer Sicht ist Folgendes zu ergänzen bzw. klarzustellen:

- Der Prüfauftrag für das Jahr 2014 umfasst alle im Jahr 2014 abgeschlossenen Berichtsperioden, d.h. Ultimo 4/2013 bis Ultimo 4/2014, Ultimo 4/2014 bis Ultimo 7/2014, Ultimo 7/2014 bis Ultimo 10/2014.
- Sollte ein Wirtschaftsprüfer im Rahmen anderer Prüftätigkeiten für das Jahr 2014 bereits eine Prüfung der GLRG-Geschäfte einer Bank (MFI) in einem materiell identischen Umfang durchgeführt haben, so verzichten wir im Rahmen der diesjährigen Prüfung auf die Einreichung des o. g. Prüfungsvordrucks. Stattdessen ist die relevante Passage (einschließlich des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers) aus dem testierten Jahresabschluss-Prüfungsbericht formlos an S 10 (Adresse siehe oben) zu richten. Hierbei sind folgende Zusatzangaben erforderlich:
 - Hinweis auf „GLRG-Prüfbericht für das Jahr 2014“
 - MFI-Code und Name der geprüften Bank (MFIs) bzw. ggf. MFI-Code und Name des Leitinstituts der geprüften TLTRO-Gruppe
 - Hinweis auf den im Rahmen der Prüfung berücksichtigten Zeithorizont (bezogen auf den vorgenannten Aufzählungspunkt „Prüfauftrag für das Jahr 2014“); sollte der Wirtschaftsprüfer nicht alle relevanten Zeiträume geprüft haben, so sind diese Zeiträume im Rahmen der Prüfungen für das Jahr 2015 zu prüfen.
 - die Kontaktdaten des Ansprechpartners der Bank (MFI) bzw. der TLTRO-Gruppe für Rückfragen der Bundesbank (Name, Vorname, Telefon-Nr., Fax, E-Mail-Adresse)
 - die entsprechenden Kontaktdaten des zuständigen Wirtschaftsprüfers
- Der in o. g. Kundeninformation genannte Rückmeldetermin für den Prüfbericht (30. Oktober 2015) ist einzuhalten.
- Zusätzliche Prüfaufträge für das Jahr 2014 wird die zuständige Bundesbankstelle (S 10) den betroffenen Banken (MFIs) bis spätestens 4. September 2015 telefonisch avisieren und den Prüfauftrag im Nachgang in Absprache mit dem jeweiligen Institut per E-Mail oder Fax zukommen lassen. Sollten die zusätzlichen Prüfaufträge nicht bis zu dem in der o. g. Kun-

deninformation genannten Rückmeldetermin abschließend durchgeführt werden können, so ist die weitere Vorgehensweise direkt mit dem Zentralbereich Statistik, S 10 abzustimmen.

6 Sonstige Hinweise

- Banken (MFIs), die in jüngster Zeit Y1-relevante Anwahlpositionen⁴ in der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) bzw. zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) rückwirkend korrigiert haben, bitten wir zu beachten, dass auch korrespondierende Y1-Korrekturmeldungen über das o. g. Bundesbank-Meldeportal AMS einzureichen sind.
- Ausweis der GLRG-Geschäfte in der monatlichen Bilanzstatistik der Banken (MFIs): Banken (MFIs), die an den GLRGs teilnehmen, weisen diese Geschäfte in der Anlage A2, Zeile 114 der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) aus. Bitte beachten Sie, dass Gelder, die den Instituten bei Teilnahme an dem anstehenden GLRG 5 (Zuteilung Valuta 30.9.2015), zugeteilt werden, in der BISTA-Anwahlposition A2.114/02 zu zeigen sein werden.⁵
- Wir bitten Sie, auch die Hinweise zu GLRG-Geschäften zu beachten, die wir in den Bundesbank Rundschreiben Nr. 45/2014, 51/2014, 62/2014, 10/2015 und 27/2015 thematisiert haben.
- Banken (MFIs), die nicht an den GLRGs teilnehmen und dies auch künftig nicht beabsichtigen, sind von dem vorliegenden Rundschreiben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken Conrad



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte

⁴ Siehe dazu Anlage 2 zum Bundesbank-Rundschreiben Nr. 45/2014 (<http://www.bundesbank.de/glrgs> > Download-Bereich am Ende der Seite).

⁵ BISTA-Ausweis von GLRG 1: A2.114/04; GLRG 2 bis 4: A2.114/03